



Anlage 7

**zur Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen
über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte
nach §§ 78 a ff. SGB VIII (KJHG)**

Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen

**in der ab 01.05.2023 gültigen Fassung,
im Mai 2023 im Umlaufverfahren beschlossen vom Sozialausschuss
im Hessischen Landkreistag und vom Ausschuss für Soziales und
Integration im Hessischen Städtetag**

- a) bei Hilfen zur Erziehung nach § 27
i.V.m. §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII**
- b) bei Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII
mit Sicherstellung des Lebensunterhalts**
- c) bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35 a SGB VIII**
- d) bei Hilfen nach § 13 Absatz 3, §§ 19 und 21 SGB VIII**
- e) bei Inobhutnahmen nach § 42 und § 42 a SGB VIII**

Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen

Präambel

§ 39 SGB VIII normiert, dass der notwendige Unterhalt für junge Menschen auch außerhalb des Elternhauses sicherzustellen ist, wenn Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt werden. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll dabei durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Auch die § 13 Abs. 3, § 19 Abs. 4, § 21 Satz 2, § 42 Abs. 2 SGB VIII und die Arbeitshilfe des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zu § 42 a SGB VIII enthalten Hinweise auf eine Verpflichtung zur Gewährung von notwendigem Unterhalt.

Bei der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform geschieht die Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes, des Taschengeldes und der Bekleidungs pauschale.

Folgende Sachleistungen sind im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten:

- Nahrungsmittel
- Wasser, Energie, Brennstoffe
- Wirtschaftsbedarf
- Betreuungsaufwand (z.B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Vereinsbeiträge, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung, Zeitungen, Zeitschriften, allgemeine Körperpflege, allgemeine Lernmittel, Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien).
- Kosten für Fahrten mit Jugendlichen zu Ärzten, Gerichten u.ä.
- Sonstiger Aufwand

Mit dem täglichen Entgeltsatz ist alles abgegolten; es sei denn, das für die Entgeltvereinbarung zuständige Jugendamt bestätigt ausdrücklich, dass die Kosten nicht im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind.

In der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden diesem Grundsatz folgend die zu gewährenden Pauschalbeträge regelmäßig durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration festgesetzt. Sie enthalten Beträge für Taschengeld und Bekleidungs erganzung.

Neben dem hierdurch bereits gedeckten, regelmäßig wiederkehrenden Bedarf von auerhauslich untergebrachten jungen Menschen konnen auch Bedarfe fur einmalige Beihilfen oder Zuschusse entstehen. Das heit, dass jeder nicht regelmaig

wiederkehrende Bedarf durch einmalige Leistungen gedeckt werden soll, wenn dieser einmalige Bedarf unter dem Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ zu subsumieren ist.

Diese Empfehlungen sollen die Gewährung von Annex-Leistungen bei der Erbringung von Leistungen oder Maßnahmen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ab dem 01.05.2023 einheitlich gestalten. Sie sind jedoch nicht abschließend.

Ermessensentscheidungen nach Maßgabe des Einzelfalls werden dadurch nicht entbehrlich. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die jungen Menschen bzw. Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII über anrechnungsfreies Einkommen bzw. anrechnungsfreie Ersatzleistungen verfügen und Beihilfen/Zuschüsse zukunftsorientiert beantragt werden.

Im Hinblick auf die Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe wirken die pädagogischen Kräfte der Jugendämter, Einrichtungen und Pflegepersonen gemeinsam auf eine zukunftsorientierte Verwendung vorhandener Geldmittel hin.

	13.3	19	21.2	Hilfen nach §§ 27 bzw. 41 in Verbindung mit									Sonstige	42	42a	
				13	29	30	31	32	33	34	35 *	35 a *				
A	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
B	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
C	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
E	-	X	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
F	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
G	X	X	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X	
H	X	X	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X	
I	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
J	-	X	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
K	-	X	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	-	X	X
L	-	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	X	X	-	-	
M	X	X	X	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X	X
N	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
O	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	-	X	-	X	
P	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
Q	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-	
R	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	
S	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X **	X	X	X	-	-	
T	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	

* mit Sicherstellung des Lebensunterhalts ** nur Abschnitt S Nr. III und IV

Inhaltsverzeichnis

A Bezuschussung von Fahrzeugen.....	6
B Kosten für den Erwerb eines Führerscheines	7
C Kostenübernahme im Freizeitbereich	8
D Übernahme von Therapiekosten	9
E Nachhilfeunterricht.....	10
F Leistungen zum Lebensunterhalt bei Verwandtenpflege.....	12
G Lernmittel	13
H Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.....	14
I Kosten für Ausbildungsmittel.....	15
J Kosten für Familienheimfahrten und andere Fahrten	16
K Zahlung von Barbeträgen und Bekleidungspauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen	17
L Ferienbeihilfe, Gruppenfahrten mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden u.ä., Sportvereinen und vergleichbaren Organisationen, Kommunion-/Konfirmationsfreizeiten u.ä.	19
M Krankenhilfe/Sehhilfe.....	20
N Hilfen zur Verselbstständigung	21
O Übernahme der Kosten für die Kinderbetreuung	22
P Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen; Sonstiges	23
Q Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle	24
R Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe	25
S Leistungen für junge Menschen in stationären Betreuungsformen (Lebenshaltungskosten / Unterkunftskosten sind Bestandteil des Entgeltes)	26
T Leistungen für junge Menschen in nicht–stationären Betreuungsformen (Lebenshaltungskosten / Unterkunftskosten sind nicht Bestandteil des Entgeltes).....	28
Stichwortverzeichnis	30

A Bezuschussung von Fahrzeugen

Zur Anschaffung von verkehrssicheren Fahrrädern und Kleinkrafträdern (§ 2 FZV) können Zuschüsse in folgender Höhe gezahlt werden:

Kinderfahrrad bis zu	155 €
Jugendfahrrad bis zu	210 €
Fahradhelm bis zu	25 €
Kindersitz für Fahrrad bis zu	60 €
Kleinkraftrad incl. Helm und Nierenschutz bis zu	530 €

Die Bezuschussung eines Kleinkraftrades ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zu Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.

Die erworbenen Gegenstände verbleiben im Regelfall im Eigentum des jungen Menschen.

Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

B Kosten für den Erwerb eines Führerscheines

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen oder schulischen Gründen notwendig ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$, jedoch höchstens 1.500 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Allgemeine Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

In Fällen der Heimunterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das zuständige Jugendamt die Kosten vorlageweise begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierte Rechnung der Fahrschule vorlegt.

C Kostenübernahme im Freizeitbereich

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist in der Regel nicht möglich, wenn am Wohnort angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Vereinsbeiträge halten sich im Rahmen des Vertretbaren und sind mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten.

Kosten für die Förderung besonderer Begabungen, wie z. B. ein Besuch von Musikschule und Ähnlichem, können in begründeten Einzelfällen ganz oder anteilig übernommen werden.

Nebenkosten und Anschaffungen für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit gemäß der Erziehungsplanung dienlich ist. Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.

Zuschuss für den Kauf von Sportschuhen, Sportbekleidung bis 50 % der Gesamtkosten. Schwimmkurse können in Höhe der entstehenden Gesamtkosten finanziert werden.

D Übernahme von Therapiekosten

Entfällt

weil Therapiekosten nicht zu den Nebenleistungen der Jugendhilfe zählen. Es handelt sich hierbei um eigenständige Eingliederungshilfe-, Jugendhilfe- oder Krankenhilfeansprüche nach den §§ 27, 35 a oder 40 SGB VIII. Deshalb wird dieser Punkt aus den Empfehlungen gestrichen.

E Nachhilfeunterricht

1. Schulaufgabenhilfe

Schulaufgabenhilfe ist ein Teil der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungs- und Volljährigenhilfe. Die Kosten sind mit der Zahlung der Entgelte bzw. des Pflegegeldes abgegolten.

2. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler und Berufsschüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmtem Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 2 Schulstunden je Fach (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Die Dauer des Nachhilfeunterrichts wird im Hilfeplan geregelt.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Unterbringungsstelle ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
2. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichts,
3. Name, Honorarvorstellung und Qualifikation der Lehrkraft,
4. letztes Zeugnis sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer, Erfolgsaussicht.

Für den Nachhilfeunterricht wird jeweils ein Honorar pro Schulstunde (45 Minuten) bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

1. Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft bis zu 25 €

2. Studierende der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis zu 20 €.

Für andere Nachhilfeformen (Institute etc.) können Beträge in angemessener Höhe übernommen werden.

Mit der Kostenanforderung sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Rechnung/Quittung der Lehrkraft, aus der die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden mit Angabe des Datums, Anschrift und Bankverbindung (direkte Abrechnung) ersichtlich ist.
- Eine schriftliche Bestätigung der Unterbringungsstelle über den erteilten Unterricht.

F Leistungen zum Lebensunterhalt bei Verwandtenpflege

Entfällt

Wurde ersatzlos gestrichen. § 39 Abs. 4 SGB VIII trifft klare Regelungen über die Leistungsgewährung.

G Lernmittel

Die notwendigen Kosten für Lernmittel können übernommen werden, soweit diese Aufwendungen nicht

1. vom Schulträger im Land Hessen nach dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit abgegolten sind,
2. mit dem Entgelt abgegolten sind.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, kann eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 20 € aufzuwenden sind.

Die Kosten für EDV-Geräte können im Einzelfall mit bis zu 250 € bezuschusst werden, wenn sie für schulische oder ausbildungsbedingte Zwecke genutzt werden sollen. Hierbei ist jedoch eine bestehende Kostenträgerschaft durch den Schulträger vorrangig zu prüfen.

H Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.

Die Kosten für Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.) sollen unabhängig von Ferienmaßnahmen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zur Höchstgrenze nach dem jeweils gültigen Erlass des Hessischen Kultusministeriums übernommen werden. Es kann dabei grundsätzlich von dem höheren Betrag ausgegangen werden.

Des Weiteren ist jungen Menschen, die lediglich ein Taschengeld erhalten, in angemessenem Umfang ein Zusatztaschengeld durch die betreuende Einrichtung aus dem ersparten Verpflegungssatz zur Verfügung zu stellen.

I Kosten für Ausbildungsmittel

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes hat der Ausbildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln ist somit eindeutig Aufgabe der Ausbildungsstätte. Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Pflegesatz zu bestreiten sind. Es kann folglich unterstellt werden, dass dem Auszubildenden alle notwendigen Ausbildungsmittel zur Verfügung stehen, so dass hierfür keine Nebenkosten entstehen.

J Kosten für Familienheimfahrten und andere Fahrten

1. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Volljährigenhilfe dar.

2. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt erfolgen.

3. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden.

4. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

5. Eltern/Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.

(Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern/Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.)

6. Für Hilfeplangespräche können den Eltern auf Antrag die notwendigen Auslagen in angemessenem Umfang erstattet werden.

7. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke). Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Hessenticket, Bahncard).

8. Fahrtkosten für Arztbesuche, Therapien und Ähnliches sind regelhaft im Entgeltsatz sowie im Pflegegeld für die Vollzeitpflege enthalten.

K Zahlung von Barbeträgen und Bekleidungspauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen

1. Taschengeld (ist dem Unterhalt zuzuordnen)

Die „Grundsätze für die Gewährung von Taschengeld an junge Menschen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen“ gelten analog für alle stationären Unterbringungsformen. Sie sind geregelt in dem jeweils gültigen Erlass der obersten Landesbehörde.

Der nächsthöhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei der Erstunterbringung eines jungen Menschen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats soll der Barbetrag in voller Höhe gezahlt werden. Wird der junge Mensch in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen soll der halbe Betrag gezahlt werden; gleiches gilt bei einer Entlassung in der ersten Hälfte des Monats.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldbeträgen verzichtet werden.

Bei Verlegungen in eine andere Einrichtung ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Bei Leistungen gemäß §§ 42, 42 a SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe wird ein Barbetrag ab dem 4. Aufenthaltstag gezahlt.

2. Bekleidungspauschale (ist dem Unterhalt zuzuordnen)

Kosten der laufenden Bekleidungsergänzung werden in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese beträgt:

- bis zum vollendeten 13. Lebensjahr mtl. 55 €
- vom Beginn des 14. Lebensjahres mtl. 60 €.

Eine Bekleidungserstausstattung kann bis zur Höhe von 300 € gewährt werden.

Sofern eine Bekleidungserstausstattung gewährt wird, kann die Bekleidungspauschale erstmals von dem auf den Aufnahmemonat folgenden Monat an gezahlt werden.

Bei Leistungen gemäß §§ 42, 42 a SGB VIII ist über die Gewährung einer Bekleidungserstausstattung und/oder Bekleidungspauschale für den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden.

Bei einer sich an die (vorläufige) Inobhutnahme anschließenden Leistung kann im Einzelfall eine Bekleidungserstausstattung unter Anrechnung einer während der Inobhutnahme erbrachten Bekleidungserstausstattung gewährt werden.

L Ferienbeihilfe, Gruppenfahrten mit Jugendverbänden, Kirchengemeinden u.ä., Sportvereinen und vergleichbaren Organisationen, Kommunion-/Konfirmationsfreizeiten u.ä.

Für Ferienmaßnahmen wird in allen Betreuungsformen für junge Menschen unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ohne Antrag und Nachweis eine jährliche Beihilfe in Höhe von einmalig 300 € gewährt.

Die Leistung entfällt bei der Gewährung von Urlaubsgeld und anderen Sonderzahlungen.

Sofern die vom Arbeitgeber ausgezahlten Beträge unter denen dieser Empfehlung liegen oder gar nicht erbracht werden, ist auf Antrag und Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Aufstockung auf die genannte Summe bzw. die Gewährung einer Urlaubsbeihilfe in Höhe von 300 € möglich.

Soweit der junge Mensch in einer Einrichtung lebt, steht für die Finanzierung weiter der Verpflegungssatz des Entgeltes zur Verfügung. Handelt es sich um eine ambulante Betreuungsform, können die eingesparten Kosten für den Lebensunterhalt entsprechend eingesetzt werden.

Ist ein junger Mensch aktives Mitglied einer Interessengruppe/eines Vereins kann ein weiterer Zuschuss gewährt werden, der im Regelfall den Betrag von 15 € täglich für maximal 14 Tage, nicht übersteigen soll.

Kosten für religiöse Freizeiten wie z.B. Kommunion-/Konfirmationsfreizeiten können unabhängig von einer evtl. Beihilfe nach Buchstabe P Nr. 4 übernommen werden.

Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen werden von diesen Empfehlungen nicht erfasst (siehe hierzu Empfehlung H).

M Krankenhilfe/Sehhilfe

Gemäß §§ 19, 40, 41, 42 und 42 a SGB VIII ist für junge Menschen, für die im Rahmen der Hilfe Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten.

§ 264 SGB V ist zu beachten.

Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilmitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter - insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternteils - nicht abgeleitet werden kann.

In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernommen werden.

Beihilfen für Sehhilfen können einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe von 200 € in der Regel nicht überschritten werden soll. Angebote zum Erwerb eines kostenlosen Gestells sollen in Anspruch genommen werden.

N Hilfen zur Verselbstständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung für den jungen Menschen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zur Höhe von maximal 1.400 € möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist (z.B. Bürgergeld).

Notwendige Transportkosten können im Einzelfall übernommen werden.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss um bis zu 50 % reduziert werden.

O Übernahme der Kosten für die Kinderbetreuung

1. Bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII, § 34 SGB VIII und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII übernommen.
2. Bei Mutter/Vater-Kind Unterbringung (§ 19 SGB VIII) sowie bei Hilfen nach § 27 Abs. 4 SGB VIII können Kinderbetreuungskosten auf Antrag übernommen werden (Siehe hierzu Punkt 1.).
3. Bei Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) können Kinderbetreuungskosten in der bisherigen Form zur Beibehaltung der Lebensumstände übernommen werden (Siehe hierzu Punkt 1.).

P Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen; Sonstiges

Zu persönlichen Anlässen können auf Antrag einmalige Beihilfen und laufende Leistungen ohne die Vorlage von Rechnungsbelegen gewährt werden, zum Beispiel für:

1. Taufe	90 €
2. Einschulung bis	150 €
3. Schulische Abschlussfeiern	150 €
4. bedeutsame religiöse Anlässe	300 €

Zu persönlichen Anlässen können auf Antrag einmalige Beihilfen und laufende Leistungen unter Vorlage von Rechnungsbelegen gewährt werden, zum Beispiel für:

1. Erstausrüstung mit Praktikums-, Ausbildungs- und Berufsbekleidung

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen erfolgt keine pauschale Regelung. Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzkleidung zu stellen.

2. Erstausrüstung für Säuglinge bei Hilfen gemäß § 19 SGB VIII oder § 27 Abs. 4 SGB VIII bis 220 €.

3. a) Schwangerenbekleidung bis 250 €

3. b) Schwangeren wird ein Mehrbedarf entsprechend § 30 Abs. 2 SGB XII gewährt. (Demnach ist derzeit ab der 13. Schwangerschaftswoche ein zusätzlicher Betrag von 17 % des maßgebenden Regelsatzes (ab 01.01.2023 mtl. 85,34 €) zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

4. Kosten zur Erlangung eines Passes sind in Höhe der tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

5. Kosten für dolmetschende Personen können in angemessener Höhe übernommen werden.

6. Bei der Ersatzbeschaffung einer Matratze bei Kindern und Jugendlichen mit Einnässerproblematik wird ein Zuschuss von max. 120 € gewährt.

Q Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle bei Hilfebeginn (innerhalb der ersten 6 Monate) oder bei einer erstmaligen Erstausrüstung zu einem späteren Zeitpunkt (bedarfsgerechter Abruf) können folgende Zuschüsse auch als Teilbeträge bis zur maximalen Summe gewährt werden:

1. Mobiliar für

- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr 600 €
- Kinder vom Beginn des 5. Lj. bis zur Vollendung des 10. Lj. 750 €
- Kinder / Jugendliche vom Beginn des 11. Lebensjahres an 900 €

2. Kinderwagen bis 200 €

3. Kindersitz bis 120 €

4. Bekleidungserstausrüstung für den Regelfall bis zu 300 €

R Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe

Es wird generell ohne Antrag eine einheitliche Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 60 € gezahlt.

Die Leistung entfällt bei der Gewährung von Weihnachtsgeld. Sofern die vom Ausbildungsbetrieb gezahlten Beträge unter denen dieser Empfehlung liegen, ist die Aufstockung auf die genannte Summe möglich.

Bei Maßnahmen nach § 19 SGB VIII oder § 27 Abs. 4 SGB VIII wird die Weihnachtsbeihilfe jeweils für Mutter/Vater und Kind gewährt.

S Leistungen für junge Menschen in stationären Betreuungsformen (Lebenshaltungskosten/Unterkunftskosten sind Bestandteil des Entgeltes)

I. Barbetrag/Taschengeld (siehe auch Buchstabe K Nr. 1)

1. Minderjährige

- a) Es wird ein Barbetrag gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. dem so genannten Taschengelderlass gewährt.
- b) Minderjährige ab vollendetem 16. Lebensjahr, die sich in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, aus der sie kein Einkommen erzielen, erhalten zusätzlich das Taschengeld nach Nr. 2. Hiervon sollen mtl. 25 € für die Zukunftssicherung angespart werden (Hilfeplanverfahren).

2. Volljährige

Es wird ein Barbetrag gemäß § 41 i. V. m. § 39 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Dessen Höhe beträgt gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 22.06.2020 27% des Regelbedarfssatzes, mithin ab 01.01.2023 mtl. 135,54 €. Hiervon sollen mtl. 25 € für die Zukunftssicherung angespart werden (Hilfeplanverfahren).

II. Bekleidungs pauschale nach Buchstabe K Nr. 2

III. Fahrtkosten

Fahrtkosten zur Schule und berufsbedingte Aufwendungen (wie zum Beispiel Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte) gehören zum Inhalt der vom Jugendamt zu gewährenden Leistungen und sind daher zu übernehmen, soweit diese nicht anderweitig (insbesondere durch den Schulträger oder die Agentur für Arbeit) gedeckt sind.

Sofern kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht, kann jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII grundsätzlich ein auch in den Ferien geltendes Abonnement für den ÖPNV bis zur Höhe des Preises für ein Schülerticket Hessen gezahlt werden.

IV. Sonstige Nebenleistungen

Darüber hinaus kann Anspruch auf alle anderen Nebenleistungen nach dieser Empfehlung bestehen.

Weitergehende Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII bestehen nicht, sofern sie nicht ausdrücklich in diesen Empfehlungen genannt sind.

T Leistungen für junge Menschen in nicht–stationären Betreuungsformen (Lebenshaltungskosten/Unterkunftskosten sind nicht Bestandteil des Entgeltes)

Jungen Menschen in betreuten Wohnformen i. S. d. §§ 34 Satz 1, 35 oder 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII bzw. bei Volljährigen jeweils in Verbindung mit § 41 SGB VIII oder bei Hilfen nach § 19 SGB VIII (Lebenshaltungskosten/Miete sind nicht Bestandteil des Entgeltes) werden folgende Leistungen zur Verfügung gestellt:

1. Regelbedarfssatz gemäß § 28 SGB XII

(ab 01.01.2023 mtl. 502 €)

Befindet sich der junge Mensch in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme aus der kein Einkommen erzielt wird, erhält er zusätzlich einen auf volle Euro aufgerundeten Betrag in Höhe eines Achtels des Regelbedarfssatzes (ab 01.01.2023 mtl. 63 €).

2. Kosten der Unterkunft

- a) Für eine kleine Wohnung bzw. ein Zimmer werden Kaltmiete und anteilige Nebenkosten (z. B. für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Wassergeld, Kanal-, Abfall- und Kehrgebühren etc.) im Rahmen ortsüblicher Maßstäbe übernommen. Als Orientierung können die Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz dienen.
- b) Eine Mietkaution kann in der tatsächlich anfallenden Höhe (maximal 3 Monatskaltmieten) übernommen werden. Rückzahlungsmodalitäten bzw. der Verbleib der Kautions sind mit dem jungen Menschen individuell zu vereinbaren.
- c) Maklerkosten können im orts- und branchenüblichen Umfang übernommen werden.

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten zur Schule und berufsbedingte Aufwendungen (wie zum Beispiel Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte) gehören zum Inhalt der vom Jugendamt zu

gewährenden Leistungen und sind daher zu übernehmen, soweit diese nicht anderweitig (insbesondere durch den Schulträger oder die Agentur für Arbeit) gedeckt sind und den im Regelsatz enthaltenen Anteil für Fahrtkosten (Stand 01.01.2023: 45,02 €) übersteigen.

Sofern kein vorrangiger Leistungsanspruch besteht, kann jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII grundsätzlich ein auch in den Ferien geltendes Abonnement für den ÖPNV bis zur Höhe des Preises für ein Schülerticket Hessen bezuschusst werden. Allerdings kann maximal ein Zuschuss in Höhe des den im Regelsatz enthaltenen Anteiles für Fahrtkosten übersteigenden Betrages (Stand 01.01.2023: 45,02 €) gewährt werden.

4. Sonstige Nebenleistungen

Darüber hinaus kann Anspruch auf alle anderen Nebenleistungen nach dieser Empfehlung bestehen.

Weitergehende Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII bestehen nicht, sofern sie nicht ausdrücklich in diesen Empfehlungen genannt sind.

Diese Regelungen finden keine Anwendung bei den jungen Menschen, die in Wohnungen oder Zimmern/Appartements untergebracht sind, die zu den Planbetten einer Einrichtung zählen.

Stichwortverzeichnis

- Abschlussfeier 24
- Abschlussprüfung 16
- Appartement 30
- Arbeitskleidung 24
- Ausbildungsmittel 16
- Ausflüge 9
- Ausweis 24
- Autositz 25
- Barbetrag 18, 27
- Begleitperson 17
- Bekleidungserstausstattung 18, 19, 25
- Bekleidungsbausatz 18, 27
- berufsbedingte Aufwendungen 27, 29
- Berufsbekleidung 24
- Besuchsfahrten 17
- Betriebskosten 16
- Brille 21
- Dolmetscher 24
- EDV-Geräte 14
- Einschulung 24
- Erstausstattung 18, 19, 24, 25
- Exkursionen 15
- Fachbuch 14
- Fahrerlaubnis 8
- Fahrrad 7
- Fahrtkosten 17, 27, 29, 30
- Familienheimfahrten 17
- Ferienbeihilfe 20
- Freizeitgestaltung 3, 9
- Führerschein 8
- Handwerkszeug 16
- Hausrat 22
- Heizung 29
- Instandsetzungskosten 7
- Jobcenter 17
- Jugendfahrrad 7
- Kaltmiete 29
- Kautions 29
- Kinderfahrrad 7
- Kindersitz 7, 25
- Kinderwagen 25
- Klassenfahrten 15
- Kommunion 20
- Kommunions-/Konfirmationsfreizeiten 20
- Konfirmation 20
- Kontaktlinsen 21
- Kosten der Unterkunft 29
- Krankenhilfe 10, 21
- Lehrkraft 11, 12
- Lerndefizite 11
- Lernmittel 3, 14
- Lernrückstände 11
- Maklerkosten 29
- Mehrbedarf 24
- Miete 22, 29
- Mietkaution 29
- Möbiliar 22, 25
- Mofa 7
- Moped 7
- Nachhilfeunterricht 11
- Nebenkosten 14, 29
- Nierenschutz 7
- Pass 24
- Personalausweis 24
- Regelbedarfssatz 27, 29
- Regelsatz 24, 30
- Reisepass 24
- Religiöse Feste 20
- Säuglingserstausstattung 24
- Schulaufgabenhilfe 11
- Schulfahrten 15, 20
- Schutzkleidung 24
- Schwangerenbekleidung 24
- Schwimmkurse 9
- Sehhilfen 21
- Taschengeld 3, 15, 18, 27
- Taschenrechner 14
- Taufe 24
- Therapie 10
- Transportkosten 22
- Umstandskleidung 24
- Unterhaltungskosten 7
- Urlaubsgeld 20
- Vereinsbeiträge 3, 9
- Verselbstständigung 22
- Warmwasser 29
- Weihnachtsbeihilfe 26
- Werkstoffe 16
- Wohnform 3, 29
- Wohnung 22, 29, 30
- Zimmer 22, 29, 30
- Zusatztaschengeld 15
- Zwischenprüfung 18